

Curricula-Kommission

Informationen und Richtlinien zur Erstellung und Änderung von Studienplänen

Die Richtlinien treten für neue Studienpläne sofort in Kraft. Bestehende Studienpläne müssen diese bei den nächsten Studienplanänderungen berücksichtigen. Senatsbeschluss vom 16.12.2020.

Liebe Studierende,
liebe Lehrende, sehr geehrte Studienadministrator*innen,

die Curricula-Kommission (CK) hat die Aufgabe, auf der Grundlage der eingereichten Anträge die Änderung und Erstellung von Studienplänen in Bachelor-, Master-, PhD- und Diplom-Studien und Universitätslehrgängen zu beschließen und dem Senat zur Bestätigung vorzulegen.

Studienplanänderungen und neue Studienpläne sollten von der Studienadministration oder Studienkommission erarbeitet werden. Sie können von der Studienadministration oder von dem Vorsitzenden der Studienkommission an die Curricula-Kommission weitergeleitet werden. Die Kunstuniversität Linz ist den Grundsätzen der Gleichbehandlung verpflichtet. Es ist darum gute Praxis, Studienplanänderungen und neue Studienpläne immer mit den festangestellten Lehrenden der Studienrichtung **und** der Studienvertretung der Hochschüler*innenschaft zu erarbeiten und zu diskutieren. Zur Gestaltung und Veränderung der Curricula empfiehlt die Curricula-Kommission die Einrichtung einer Studienkommission, ihre Mitglieder werden durch die Institutsleitungen eingerichtet.

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr. phil. Gloria Meynen
Vorsitzende der Curricula-Kommission

1. Allgemeines:

- Die CK trifft sich während der Vorlesungszeit monatlich. Die aktuellen Termine entnehmen Sie bitte der Website.
- Reichen Sie bitte alle notwendigen Dokumente für Änderungen und Neuerstellung von Studienplänen mindestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung ein.
 - ☛ Adressat*innen sind der/die Vorsitzende und der/die Protokollant*in der CK.
- Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:
 - ✓ ein Anschreiben mit einer kurzen Begründung der Änderung und
 - ✓ die Änderungen in einer Word- und PDF-Datei
- Änderungen sind immer im Kontext vorzunehmen:
Markieren Sie Studienplanänderungen, Ergänzungen oder Erläuterungen im Text deutlich, und zwar so, dass diese Änderungen auch ohne Farbdrucker ersichtlich sind:
 - ☛ geänderte Passagen ~~streichen~~, neue Passagen unterstreichen.
- Beschlüsse können nur auf der Grundlage von bereits professionell lektorierten Texten getroffen und dem Senat zur Beschlussfassung vorlegt werden.
- Die CK sucht zur besseren Evaluierung der beantragten Änderungen das Gespräch mit allen Beteiligten und lädt ggf. Studierende, Lehrende und Leiter*innen der jeweiligen Studienrichtung in die nächste Sitzung ein. Etwaige finale Änderungen werden stets in Rücksprache mit der jeweiligen Abteilung vorgenommen.

2. Bei der Erstellung und Änderung von Studienplänen ist Folgendes zu beachten:

- Pflichtveranstaltungen

Lehrveranstaltungen zur »Einführung in wissenschaftliches Arbeiten« sind für alle BA-Studierenden innerhalb der ersten vier Semester Pflicht. Die »Einführungen in wissenschaftliches Arbeiten« können aus dem gesamtuniversitären Angebot gewählt werden.

- Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer sollen mindestens 10 % der ECTS-Gesamtpunktzahl eines Studienplanes ausmachen.

- Modularisierung

Eine universitätsweite Kompatibilität der angebotenen Lehrveranstaltungen ist anzustreben (Synergieeffekte, Transdisziplinarität, Verknüpfung von gestalterisch-künstlerischen und reflexiv-diskursiven Anteilen, Internationalisierung usw.).

- Modulgrößen und Arbeitsaufwand

Module können Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Moduls und/oder zwischen den Modulen enthalten. In Bachelorstudien soll ein Modul mit mindestens 6 ECTS-Punkten oder mit einem Vielfachen davon bewertet werden; in Masterstudien soll ein Modul mit mindestens 5 ECTS-Punkten mit einem Vielfachen bewertet werden (in der Regel mit 15 ECTS-Punkten).

- Mobilitätsfenster

Die Studienpläne sollten ein Mobilitätsfenster für Auslandssemester anbieten bzw. Optionen formulieren, wie Auslandssemester anrechenbar werden (Anreiz für Auslandssemester setzen; partielle Modularisierung mit internationalen Programmen).

- Kultur-, kunst-, medien- und/oder gendertheoretische Veranstaltungen

Alle Studienpläne sollen die Wahl von kultur-, kunst-, medien- und/oder gendertheoretischen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 7-15 % der 180 (Bachelor) bzw. 120 (Master) ECTS ermöglichen.

- Gender und Diversity Studies

Studierende müssen die Möglichkeit erhalten, mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Gender und Diversity als Pflicht- oder Wahlpflichtfach [Gleichstellungsplan §18] zu wählen, ihre Anrechnung muss in allen Studienplänen gewährleistet sein. Die Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Gender und Diversity können auf die 7-15 % der kultur-, kunst- und medienwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen (s.o.) angerechnet werden.

3. Erstellung von neuen Studienplänen

3.1. Allgemeines

- Für die Erstellung neuer Studienpläne empfiehlt die CK, eine Studienkommission zu bilden [Satzungsteil zum Studienrecht, § 4].
- Verwenden Sie für die Erstellung neuer Studienpläne als Vorlage den »exemplarischen BA-Studienplan« der Curricula-Kommission. Eine entsprechende Vorlage für alle MA-Studiengänge ist in Bearbeitung.
- Studienpläne müssen enthalten:
 - ✓ eine Präambel
 - ✓ eine Beschreibung der Studienziele
 - ✓ den Studienbeginn (Winter-/Sommersemester)
 - ✓ die Regelstudienzeit und den Umfang des Studiums (ECTS-Punkte)
 - ✓ einen exemplarischen Studienverlaufsplan
 - ✓ eine Definition der Lehrveranstaltungstypen
 - ✓ inhaltliche Schwerpunkte
 - ✓ erforderliche Leistungsnachweise
 - ✓ Zulassungsvoraussetzungen zum Studium (inkl. sprachliche Anforderungen)
 - ✓ Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen
 - ✓ eine Prüfungsordnung, die Informationen über die Zulassungsprüfung, Lehrveranstaltungsprüfung, Abschlussarbeit und Errechnung der Abschlussnote enthält.

Für PhD-Studienpläne gelten teils hiervon abweichende Anforderungen (siehe die entsprechenden Passagen im UG 2002).

- Bitte formulieren Sie prägnant und kurz. Studienpläne sind Regelwerke; auf der Website oder im Folder/Flyer können die Studienfächer ausführlicher beschrieben werden.
- Neue BA- und MA-Studienpläne sollten modularisiert sein (siehe 2.).
- Der geschätzte erforderliche Arbeitsaufwand für die Studierenden (»workload«) wird ohne Ausnahme in ECTS-Punkten (= European-Credit-Transfer-System-Punkte) angegeben. 1 ECTS entspricht ca. 25 Echtstunden Arbeitsaufwand. ECTS-Punkte dürfen nur als ganze Punkte vergeben werden.
- Die Vergabe von Noten in Lehrveranstaltungen sollte sinnvoll geregelt und die Studierenden nicht mit Prüfungen überlastet werden. Workshops, Exkursionen, Kolloquien etc. können auch »mit/ohne Erfolg teilgenommen« bewertet werden.

4. Ablauf bei Studienplanänderungen

Studienplanänderungen sind grundsätzlich von der CK zu beschließen. Die CK entscheidet, ob der Antrag auf eine große oder kleine Änderung gestellt worden ist.

Große Studienplanänderungen müssen spätestens bis Mitte Juni zusätzlich dem Senat und Rektorat zur Abstimmung vorgelegt und beschlossen werden [UG, §§ 22, Abs. 12 u. 25, Abs. 10; Satzungsteil zum Studienrecht, § 5 Abs. 4 u. 5]. Kleine Änderungen kann die CK beschließen. Die Änderungen werden anschließend im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

- Erfolgt die Veröffentlichung vor dem 01.07., treten die Änderungen mit Beginn des nächsten Studienjahrs (1.10.) in Kraft, liegt sie nach dem 30.6., erlangen sie erst im folgenden Jahr, zu Beginn des übernächsten Studienjahrs, Gültigkeit [vgl. UG § 58, Abs. 6].

4.1. Studienplanänderungen

Für Studienplanänderungen gilt folgende Vorgehensweise:

- Kündigen Sie bitte Ihre Studienplanänderungen zu Beginn des WS dem Vorsitz der CK an.
- Die Institutsleitung richtet bei Bedarf und nach Beratung in der Institutsversammlung eine Studienkommissionen pro Studienrichtung ein. Die Studienadministrator*in muss Mitglied dieser Studienkommission sein. Weder die Professorenkurie, die Kurie des lehrenden Mittelbaus [UG § 94 [2], Z 2] noch die Studierendenkurie darf auf Wunsch von der Mitarbeit in der Studienkommission ausgeschlossen werden. Wenn eine Studienrichtung keine offizielle Studienvertretung hat, muss das Vorsitzteam der Hochschüler*innenschaft kontaktiert werden. Die Hochschüler*innenschaft entsendet fachlich nahestehende Vertreter*innen der Studierenden in die Studienkommission.
- Wenn eine Studienrichtung keine offizielle Studienvertretung hat, bitten wir Sie, das Vorsitzteam der Hochschüler*innenschaft zu kontaktieren – es nominiert fachlich nahestehende Studierendenvertreter*innen in die Studienkommission.
- Ihre Anträge auf Studienplanänderungen sollten in der Studienkommission mit der jeweiligen Abteilung vorbereitet werden.
- Reichen Sie Ihren Antrag mit Begründung und lektorierte Fassung (Worddatei und PDF) bis spätestens Dezember bei der/dem CK-Vorsitzenden (mit CC: an die Referent*in der CK) ein.
- Sie erhalten von der CK eine Empfangsbestätigung und Rückmeldung.
- Beschluss durch die CK, bei größeren Änderungen zusätzlich durch den Senat.
- Veröffentlichung im Mitteilungsblatt bis zum 30.6., damit die Änderungen zu Beginn des folgenden Studienjahrs (zum 1.10.) in Kraft treten können.

Im Namen der Curricula-Kommission
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr. phil. Gloria Meynen (Vorsitzende)